

Sonnabends, den 11. Martius, 1747.

Unser Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

II.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vertommen, verlohen, gespendet, oder gestohlen werden; diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bekleidung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliten, wie auch angemessenen Preisen der Gewinden ic. ic. Zuletz findet sich die älter Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelöuerten Schiffer.

## I. Avertissements.

Die dritte Classe der Potsdamer grossen Waisen-Haus zweiten Lotterie zu Berlin, ist ausgezogen, und deren Lizenzen bey allhiesigen Postamte zum Nachsehen zu erhalten. Von 1ten Februarius an werden allhier darin ausgezogene Gewinne bezahlet, nachdem der Original-Gewinn-Zettel auf der Rückseite quittiert zurück gegeben werden. Von 1st aber an bis den 13ten Martins müssen die bisanhero nicht herausgekommenen Nummern, jedes mit 2 Mth. 18 Gr. zur vierten Classe retranchirt werden, sonst die, derer Interessenten, so diese Zeit verläumen zu gewertigen haben, das ihre Loos für absonderlich sind usw. und sofort an andern überlassen werden sollen. Die Ziehung der vierten und letzten Classe nimmt den 10ten April. c. ihren Anfang, und ein neues Loos in derselben, kostet nunmehr zu Berlin 2 Ducaten. Stettin den 2 Februar. 1747.

Dens:

Demnach Seiner Königl. Majestät von Preussen ic. Unter allernädigster Herr, Dero an der Ost-See  
belegenen Hafen die Schwienemünde genannt, in fahrbahren Stand sezen, und zu dessen Etablissement  
der Fahrt durch denselben Fremden, nicht weniger als Einheimischen, so sich dessen bedienen, anfchlände Dou-  
ceurs angedeihen zu lassen, allernädigst resolviret; So wird allen zur See Commercierenden und Schiffsern  
hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1<sup>ten</sup> Martii dieses Jahres an, von allen Gütern und Waaren, welche  
durch gebahrten Haufen eingebroacht werden, oder ausszihen, der hte Thell des Licents oder See-Zolles, imglei-  
chen der geordneten Schiffszollgelder erlassen werden, und denen Schiffsern oder Händlern zu gute kommen, ob-  
len; Wie denn die Königl. Licent Bediente angewiesen sind, dieses Douceur ohne einiges Decourta den  
selben zufließen zu lassen; zu welch wird zu jedermanns Nachdruck und gethan, wasmassen der Schwienemünder  
Hafen seiner Lage nach zum Commerce nach dem Königl. Preuß. Vor-Pommern und der Stadt  
Stettin, der allerbequemsten, und bey die eours die beschwerliche Fahrt binnen Landes, um Zuwendrichheit  
abgedrückt ist, auch ist derselbe mit wohlfahrsamen Piloten wohl versehen, so biezenigen, denen das Fahrt  
Waffer unbedenklich, mit allen Willfährigkeit eins und auszubringen müssen. Signat. Stettin den 2ten Febr. 1747.  
Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die erste Classe der sehr profitablen Journalischen Lotterie zu  
Berlin den 22ten Martius a. c. ohnfehlbar gezogen, und dieser Termin unter feinerley Vorwand, den Straße  
doppelter Erstattung des Einsatzes, weiter hinanz gesetzt werden soll. Noch sind einige Lose vorräthig,  
welche aber nur bis den 1<sup>ten</sup> Martius a. c. verkauft werden, und haben sich die Liebhaber hier in Stettin  
bey dem Königl. Grenz-Postamte dieserhalb je ehz je besser belebigst zu melden.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Se. Excellenz der General-Geld-Marshal und Grand-Maitre der Artillerie, Herr Reichs-Graf von  
Schmettau, haben unter Dero Aufsicht einen Plan von Berlin aufzunehmen lassen, auch selbigen den 1<sup>ten</sup>  
Januarie Sr. Königl. Majestät unterthänigst präsentiert, welcher von Höchst Denen selben allernädigst ist  
approbiert worden, und welcher allernädigst Königl. Ordre gemäß in Kupfer gestochen werden soll.  
Es wird also der berühmte Königl. Hof-Kupferstecher, Herr Schmidt, diese Arbeit über sich nehmen.  
Man findet in dem Plan nicht nur alle Straßen und ihre Namen, sondern auch alle Palläste, alle öffentliche  
Pläke und alle genaue Häuser mit ihren Gärten dieser prächtigen Stadt. Weil nun dem Publico, und  
insonderheit den Fremden, damit ein Gesellen geschaffen möchte; so hat man sich entschlossen, ihn durch  
Subscription an das Licht zu st. len. Es wird aus 4 Kupfer-Platen, hemlich auf 4 Regal-Bogen Grangs-  
Papier, die man günstig zusammen leimt, anfertigen. Künftigen Michael dieses Jahres  
soll er gewiß fertig seyn. Die Prämienurtheilen kommen gegen Erlegung eines Ducatens eine Quittung.  
Da man aber von denen auswärthigen Herren Correspondenzen ist erachtet wo der, den Termin in Anföbung  
der auswärtigen Liebhaber zu verlängern, so hat man d m Publico kund, daß die Prämienurtheile dafür auf  
den letzten Januarius dieses Jahres wird angenommen und nicht mehr Exemplaria gedruckt werden, als Liebhaber  
der darauf prämierter haben. Man hat die Bills in Berlin in Sr. Excellenz des Herrn Reichs-Marshal's  
Behausung, bey Herrn Saint Paul, desgleichen in der Handelnschen Buchhandlung; in Stettin bey dässigen  
Post-Amte; in Leipzig bey dem Herrn Banquier Mummel; in Breslau in der Hornischen Buchhandlung; in  
Rügenparz bey dem Herrn Syndicus Koch; in Nürnberg bey den Homanischen Erben, und in Hamburg  
bey dem Herrn Bartholomaei Secretaire Sr. Königl. Majestät von Dämmersmark, d kommen.

Nachdem in denen Esseburgs und Ritterstettens Revioren, Amts Judogla, annod eineiemliche  
Quantität ausgehende und joptrocken Eichen fürhanden, und zum Verkauf derselben Termi Litigationis  
auf den 1<sup>ten</sup> Febr. zten und 16ten Martius a. c. anberahmet sind; So wird solches hierdurch jedermannlich,  
in specie denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffsern befandt gemacht, und können biezenigen  
so Velleitern fragde Eichen zu erhandeln, sich in Terminis Moriens um 9 Uhr, vor der Königl.  
Krieges- und Domänen Cammer hieselbst sifzieren, ihren Both ad protocolium thun und gewärtigen, daß  
in ultimo Termine dem Meistbietendem gedachte Eichen zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet  
werden soll. Signat. Stettin den 2<sup>ten</sup> Januarii 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.  
Das Schiff Anna Maria genannt, welches Schiff Christian Bernstein bisher gehabt, wird auf  
Verauflung eines Losamten Sees Gerichts den 1<sup>ten</sup> Martii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, zum legennahl  
zum östlichen Kauf feststellt werden, welches Thiel kund gemacht wird. Wer nun Lust hat einen  
Käufer abzuheben, tan sich am obenannten Tage und zur bestimmten Zeit, bey dem Losamten Sees  
Gericht einfinden, seinen Both ad protocolium geben und Besiehels gewärtigen. Dieses Schiff ist nur im  
Anno 1743. gebaut, es ist an sich obngefehr 70 Faffen groß, im Riehl 35 Ellen lang, über Stading 8 Fuß,  
welt im Raum von Weger zu Weger, 22 Fuß, 2 Zoll hoch in der Buck, Dünning, Leinenrat, unter die  
Balzen 9 Fuß, alles nach Holländischer Maß gerechnet. Das Schiff's Inventaratum liegt bey den  
Acten und tan baselbst nachgesehen werden.

Es soll ein ganzes Dorf vorhin keine Communion und so nur eine Messe hinter Stargard beleben ist, verkaufet werden, weshalb der Procurator Fisci Schumann zu Stettin bevollmächtigt worden; Wer also Belieben lässt solches zu erhandeln, kan sich nunmehr bey d. mitselben fordersamst melden und accordieren.

Es sollen am 18ten Martii a. c. im Lastastischen Gerichte ashier, allerhand Meubels und Kleidungen, im gleichen B. tzen und Höigern Zeug, öffentlich verauktionirt werden, und können sich die Käufer so dann Morgens um 8 Uhr zu Rath-Haus einfinden und baares Gelt mit bringen.

Es ist alder eine sehr wenig gebrauchte Säcke, nach der neuesten Façon worin 3 Spiegelglässer, Fenster, und welche mit seinen blauen Tuch ausgeschlagen, angeleidt 4 mit gelben Messing beschlagene Geschichte, alles zu billigen Preiss zu verkaufen; Wer nun darzu Belieben hat, kan sich bey Herrn Procurator Lobach in Stettin melden, und sich eins guten Handels versprechen.

Es will der Bürger und Lütticher Meister Johanne Bourbie, sein Haus in der kleinen Ober-Strasse ahd. hier, Wistzen des Zimmermanns Meister Büters, und des Schiffers Höfners Witwe Wohnbuden innen belesien, verlaufen; worin unten eine gute Stube, und oben eine Kammer, eine Stube, ganz oben 2 Räume, ein guter Boden, einen Wohnteller, worin Stube und Küche ist, beständich. Wer nun Belieben hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bey den Eigenthämer in selbigem Hanse melden und Handlung pflegen.

Das von dem Kaufmann Krüger, hinterlassene, und am Berliner Thor belegene Vorder- und Hinters-Haus, nebst der Brau-Pfanne und Brau-Geräth, ingleichen der Hauss-Wiese, sollen am 17ten April. c. an den Meistbühnden verauktionirt werden. Die Häuser sind ohne die Braupfanne und Geräth, und ohne die Wiese 1050 Rthlr. topiret; Und wollen sich diejenige so solches zu kaufen willens seyn, an gemeldetem Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Krügerischen Hanse melden.

Nachdem auf das von dem Bürger und Juwermann Christian Timmen hinterlassene Haus und Wiesen nicht hinlanglich geboten worden; So wird abermaliger Terminus auf den 17ten April. c. angesczett, in welchem sich diejenigen so das Haus mit der Hauss-Wiese, und noch einer besondern Wiese zu kaufen willens seyn, in dem Timmen'schen Sterb-Haus auf der Lastadie, des Nachmittags um 2 Uhr einfinden wollen. Das Haus ist ohne die dazu gehörige Hauss-Wiese 350 Rthlr. 11 G. die a. parte Wiese aber 72 Rthlr. topiret.

Es soll das Schiff Maria Anna, aus erheblichen Ursachen anderweit subbastiret und leichtret werden, und ist dazu Terminus ultimus auf den 22ten Martius c. präfigirat. Wer nun zu diesen Schiffen Belieben trage, und solches kaufen will, kan sich in Terminus zu Segler-Hause einfinden, biehen und gewärtigen, daß das Schiff plus licentia ohnfehlbar zugeschlagen werden soll.

Es ist bey dem Commerciens-Maht Wimnemer am Kraut-Markt, extra schöner weisser Saat-Haber, so von Amsterdam gekommen, zu haben, der Winspel zu 16 Rthlr für contante Bezahlung vom Boden zu empfangen. In jedem ein südne Saat-Gerste, die Last 66 Rthlr. Hollsteinscher Haber für die Becker, so schwer von Korn, der Winspel zu 17 bis 18 Rthlr. zu Grds. ingleichen Buchweizen ist ebenfalls dasselbst zu bekommen.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als dem Directeur und Richter der Französischen Colonie zu Stargard, Mons. Girard, von Hofe aus, sub dato Berlin den 2ten Octoher, 1745, auf sein Ansuchen nachgegeben worden, seine Maulbeer-Bäume, successiv innerhalb Landes, bestmöglichst zu verkaufen; So wird denen Liebhabern hierdurch vorsticret, daß er den Garten, nebst 17 bis 1800 Stück Bäume, für sehr Geld abzuhaben willens ist. Woferne auch Liebhaber sich finden sollten, so von diesen Bäumen, Stück oder 100 oder einzeln, auch Mandel-wisse zu kaufen Lust haben; So können sich selbige bey dem Proprietario melden. Es sind einige von 5 bis 8 Fuß hoch auf 8000 Stück, und unter 5 Fuß 10000 zu bekommen. Wegen den Preis wird sich der Eigenthümer willig handeln lassen.

In Colberg soll das vormalige Treptosche, in der Pann-Schmieden-Strasse, nahe am Stockhouse belegnes Echhaus (welches alsofort begogen werden kan) verkaufet, oder vermiethet werden; Wer demnach hierzu Belieben hat, äget selbiges zu erhandeln, oder zu mieten, derselbe kan sich bey dem Herrn Krieges-Rath Raditzen in Edsilm, oder bey Herrn Leo von Schlesien in Colberg melden, und Handlung pflegen. Es soll denselben in allen gemäßfahret werden.

Nachdem zu Vorise das der Witwe Spangenbergers zugehörige, und von der felsigen Mutter, verwirkneten Kunowen, erebte Land, zu Finalirung des Concurses, und Besieglichung dexter Creditorum, öffentlich verkaufet werden soll: So wird sothane Landung, als einen Morgen Heilige Geist-Cavel an Lanzen Ecken, und ein Viertel Morgen See-Cavel, zwischen eben der selben und Bantkers Ecken, in Morgen dico zwischen Weitler Toppen und Peilspen belzen, hiermit zu jedermann's feilen Kauf auszubeten, und kan in Terminis Licitationis ein jeder seinen Both in Curia ad protocollum geben, auch gewärtigen, daß plus licentia die Landung ohnfehlbar zugeschlagen werden, und dagegen niemand weiter geholt werden solle.

Nachdem

Nachdem das Königl. Hochpreußische Hofgericht zu Cöslin, sub dico Cöslin den 10ten Febr. c. auf das untern 19ten Decembr. a. p. eingelangte Requisitoriale des Königl. General-Hofstaats, dem Magistrat zu Tempelburg anbefohlen, das sämtliche Damaskosche Vermögen, sowohl an Immo- als Mobilibus, in certo præfigend brevi Termino loszustellen, und plus licitanti gegen bare Bezahlung zu verkaufen, auch das Geld dafür ad judiciale depositum einzufordern; So ist Termius auf den 24ten Martius c. angehobet. In welchem diejenige, so das wohlegelegene Dumbrowske Border und Hinter-Haus, imgleichen Ländung und Gärten, wie auch das noch vorhandne Hausgeräth zu kaufen willens sind, Vormittag um 8 Uhr, und Nachmittag um 2 Uhr, sich zu Rathause treiden, ihrem Gebot thun, und der Meßtischenden gestobert seyn können, dass sofort gegen bare Bezahlung ihm die erlangte Städte jagschlagen werden sollen.

Es sind zwar bey der letzten Licitation auf den verstorbenen Cämmersers und Raufmanns Simsons zu Böblig, sämtliche Immobilia, 400 Rthlr. geboten worden, welche aber von denen Erben noch nicht acceptirt werden können noch wollen; Dageo von dem Königl. Kompressilien Hofgericht zu Cöslin, noch malen Termius Licitationis auf den ztzen Martius c. angezeigt, und dem Herrn Bürgermeister Schmidt zu Böblig injungiert worden, die Licitation in obigen Termino vorzunehmen. Es werden also die Herren Liegabüro erschubt, auf diese ansehnliche Simsonische Recke und andere Immobilie zu Böblig, anwoh in Termine den ztzen Martius ein mehreres über die 400 Rthlr. zu bleihen, und sich des Endes in der Herrn Bürgermeister Schmidt's Bezahlung daselbst einzufinden.

Es wird hiermit jedermannlich bekannt gemacht, welcher Gestalt des seligen Herrn Cämmerser Schmidts nachgelebte Erben zu Lanenburg gesonnen ein massives Wohn- und Brauhaus, wied es auch da kein Gast-Haus daselbst befindlich, füglich dazu zu empfehlen, wilen dagey erforderliche Stellung, Garten und Scheune, wie auch Acker, so alles in einem guten brauchbaren Stance, und am Markte belegen, an den Meßtischenden gegen bare Gold zu verkaufen, und gerichtlich jagschlagen.

Es führt der Lanenburgische Apotheker Joh. Christian Colerus, einen jeden Landmann der Mindvich hat zu seiner Wiss-Sucht erforderndes Pulver, welches dem franken Vieh 2 Loch curative, dem gefunden aber præservative 1 Loch pro Dosis tan gebraucht werden, bestigt, das Pfund gilt 16 Gr. Der nun hierzu Belieben findet, kan hierunter gewillkür werden; es muss aber vor solches prædictire das Geld franco einsenden, und soviel Pfund er vorlänger melden. NB. Dieses Medicament tan auch sicher dir Oden, Kindern und Kälbern, wie auch würcklich trächtigen Weiche gebraucht werden, ohne zu befürchten, das leichten dadurch Schaden zugefügert werde. Der Bericht wie mit dieser Medicin zu versfahren, folget bey verlangter Medicin nict.

Auf E. Königl. Preußischen Pommerschen Hochverordneten Krieges- und Domänen-Cammer Veranlassung, sol die Scheune auf den Stadt-Hof zu Colberg, weil sich in denen præfugt gewesenem dreypet. Terminen nun ein Licitant gefunden, dem Publico anderweitig zum öffentlichen Verlauf ausgebeten werden; weshalb nochmahl zu Colberg, Greifenberg und Teepow Proclamata angeschlagen, und können sich die Käufer in denen den novo anberahmten Terminis Licitationis, den 2ten, 16ten und 27ten Martius c. Morgens um 9 Uhr daselbst zu Rathause einfinden, und ihren Both ad protocolium abgeben.

Es sollen die Colbergischen Stadts-Eigenthums-Güter Büßow und Simdzel, nebst allen dazu gehörigen Pertinentien, an den Meßtischenden wiedersäich verkauft werden. Und sind zu dem Ende zu Colberg, Cöslin und Greifenberg Proclamata adhuc, und Terminis Licitationis auf den oten Martius, roten Aprilis und oten Maius c. prædictire worden; Diejenigen also, so gebaute Güter wiederäuflich zu eis handeln willens, können sich in gedachten Terminis zu Colberg auf den Rathause einfinden, ihren Both ad protocolium thun, und gewärtigen, dass für den plus licitanten zur Königl. allerdangligsten Adprobation referirret werden soll. Die Ardens-Abbildung von denen Vorwerken berder Dörfer, nebst denen Præstation-Tabelien, können diejenigen so daju Belieben haben zu Colberg, Cöslin und Greifenberg aufs Rathaus zu sehen bekommen. Und dienst anden zur Nachricht, dass nach Abzuge aller Præstandorum, Büßow jährlich 400 R. und Simdzel außer daselbst fürhandnen Mühle 527 R. gegenwärtig an Pacht träget.

Der Bürger und Fleischer Meister Samuel Dietrich zu Massow ist willens, sein in der Heer-Strasse daselbst, zwifsten des Bürgers und Bierelmanns Peter Wulfen, und des Kleinkämmerer Meister Peter Pasten Häusern ihnen belegtes Wohnhaus cum pertinentiis, als Küchen-Gärten und Hans Wiese zu verkaufen; Sollte nun ein oder der andere seyn welter hast seitiges gegen bare Bezahlung zu erhanden; so ist sich derf-liche bey dem Verkäufer melden und Handlung pflegen, da benn sofort der Contract getroffen, und gerichtlich geschlossen werden solle.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, dass vermöge des seligen Herrn Nath. Weißfuss' Testament, dessen hinterlassene Meubles, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Leinen, Bettlen, andern Hausrath und Sachen, per modum auctionis an den Meßtischenden verkaufet werden sollen: Dessen hinterlassene Endels gerichtlich constituirte Herren Wormündere, haben also dico Testiminiu auf den 20ten Martius ons berahmet; und ersuchen diejenigen, so von solchen Meubles und Sachen etwas zu erheben willens seyn, sich also denn in des wohlhabenden Herrn Nath. Weißfuss' Hause zu Cöslin einzufinden, und gegen bare Bezahlung den Zustieg des Erstandenen zu gewartken.

Weiss zu Licitzing des, in untenstehenden Neumärkischen Revieren von Trinitatis 1747, bis das  
hin 1748, zu arbeitenden Stab- und Franz-Holz, Terminus auf dem 10ten Martii a. c. anberaumet  
werden.

Namen der Revierter.	Namen der Reviere.	Ninge Stab- Holz.	Schock Franz-Holz.	Schock gross Boden-Holz.
Gadlen	Gleichen	50		
Wolster	Güllsee	20		
Görsdorff	Görsdorff	5		
Behden	Schönfleß	5		
	Carpig	30		
	Hausweder	5		
Carbig	Netzhaus	90		
	Gräfelfde	60		
Crossen	Brachen	40		
	Driesen	100		
	Gottschind	10		
Driesen	Gulanow	60		
	Hämmer	10		
	Gladow	60		
Himmelstädt	Wasin	5		
	Pyranie	30		
Marienwalde	Wildenow	50		
	Hegenthien	200		
	Sellnow	100		
	Schwadenwalde	100		
Neuendorff	Kappeln	40		
Ovartshien	Drewitz	20	24	
Peig	Zidow	5		
Süllchow	Eauer	100		
	Tischerschig	40		
Summa		1210	24	

So haben diejenige, welche specifickes Holz zu erhandeln willens, sich in obgedachten Termino, auf der  
Königl. Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer alhier zu gestellen, und zu gewärtigen, daß dem  
Weitreichenden, und welcher die besten Conditiones eingehet, solches zugeschlagen werden solle. Signat.  
Eustein den 7ten Febr. 1747.

Königl. Preuß. Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird hierdurch das Gute Alten St. Lage in Hinterpommern an der Nega gelegen, deren Liebhabern  
zum Verkauf angetragten, und zugleich zu wissen gethan, daß die Aussaat bey selbigen an Nozaen 209 Scheffel,  
an Gersten 100 Scheffel, an Haber 20 Scheffel betrage, aus 70 Häupter Kindvieh, und 1000 Stück Schafe  
gehalten werden können. Hiernächst so ist die Fischerin in der Nega sowohl als Leidchen, wie auch die Jagd  
und Fisch beträchtlich. Ferner sind zwey Krüze dabei mit dem besthigsten Bier zu verlesen, der Schmidt, die  
Blechnowische Mühle, nebst 3 Bahren dazelbst, das Vorwerk Soglin, Haussinen-Mietke, Südfers und Aus-  
schub Steuer machen jährlich 158 Rthlr. die Cera publica hingegen importiren ohngefähr 100 Rthlr; übers-  
haupt aber bleibt nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe, wogu auch was beim Gute gehalten wer-  
den mög, genommen, ein Jahr ins andere gerechnet, propter proper 845 Rthlr. wobei noch zu merken, daß  
eine nötighe aber bequeme Melioration sothatnes Quantum in lursen um ein ansehnliches vermehren könne.  
Wer diesesm überzeichneten Gute an sich zu laufen belieben kann möchte, kan sich auf dem Gute selbst  
bey der verwitweten Frau Drößlin von Stedow, in Stettin bey dem Herrn Secretaire Hase, und in Stettin  
bey dem Kaufmann Herrn Daack wegen des Accords weiter erkundigen.

Den 12ten Martii als den Montag nach Latare, sollen in Stargard in der Witwe Loryen, hinter  
der S. Marien Kirche in der Wollweber-Straße beleganem Edhause, einiges Silber, Kupfer, Zinn, Mess-  
sing, Leinen, Weben, gute Bänder, eine zweyzügige mit bleumuranten Buch ausgeschlagene Chaise, samt ans-  
dern gutem Hauss- und Acker-Geräthe, öffentlich verauktioniert werden.

Da zum Verlauf der bey Daber gelegenen Roggoshen Wasser-Mühle, Terminus auf den 24ten Martius c. anzusetzen; So haben die Liebhaber sich sodann in Osselle bey den Herrschaftlichen Beamten zu melden, ihr Gedoth ai protocolum zu thun, und zu gewärtigen, daß plus licitanti die Mühle zugeslagen, der Contract ihm darüber ausgesertzt, und er in den Besitz der Mühle sofort gesetzt werden soll.

Es sind in dem Neu-Stettinischen Kreis gewiss abeliche Güther, deren Werte sich an 16000 Rthlr. bräuft, und wobei gute Regala führanden, zu verkaufen. Darauf nun jemand Belieben trät selige zu erhandeln, so kan er sich bey dem Herrn Regierungs-Secretario und Procuratore Labes in Alten Stettin melden, und von demselben nähere Nachricht eingehien.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es werden die Zimmer in des Herrn Kriegskaths Winckelmanns sen. Wohnhouse in der grossen Oder-Straße, auf nächst kommende Ostern ledig, welthen derselbe den Rest seiner Familie nach die Colonie bey Ahlbeck transporzieren zu lassen sejzonnen. Wer nun einer Wichter von Iohanan Hause abgeben will, kan sich bey ihm melden, und darüber Handlung pflegen.

Es ist der Bürger und Kupferschmied Meister Christian Schön willens, seinen auf dem Weddenbergs althier belegenen Rosengarten, so an des Herrn Senatoris Matthias Gabben lieget, nebst dem Laden befindet sich dazuden zu vermietzen; Und können also die Liebhabere stid bey obgedachten Eigentümmer, in der Kleefchläger-Straße wohnhaft melden, und der Wichter halber mit ihm accordiren. Es kan derselbe gleich begogen werden.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

In dem Garbsischen Stadt-Eigenthums Dorf Gieslow, ist ein Bauer-Haus mit einer Scheune und Stallung zu vermietzen, wo zu kein Land besezen; Wer nun Belieben hat solche Wohnung auf 3 oder mehrere Jahre miehswise anzunehmen, derselbe kan sich zu Garz rathäuslich in Termino den 17ten Mars c. melden, und hat sodann derjenige, welthen die beste Condition offerirt, und der Wichter halber Sicherheit stellen kan, zu gewärtigen, daß sogleich in Termino präfixo mit ihm contrahiert werden solle.

#### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

In dem Dorfe Behlingsdorf, eine halde Meile von Grevenwalde im Pommern besezen, wird auf diese vorbeschendenden Märkten Verhandlung, ein Hof wog 6 Hufen Landes, pachtlos. Wer also denselben auf Pension annehmen will, kan sich nicht nur in loco selbst besezen, sondern auch bey dem Wedell auf Welsken, welches eine halde Meile von Daber gelegen, melden, wofürst er alle Umstände erfahren, aus dem Pension-Contract erhalten kan.

Zu Greifenberg wird auf instehendes Frühjahr die Ziegeler pachtlos; Dohero diejenigen welche solche zu pachten Lust und Belieben haden, sünd derselbst zu Rathhausen den 16ten unv 27ten Martius, wie auch den April, melden, und gewärtigen könnten, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offerirt wird, geschlossen werden soll. Den Antrag davon kan einer jeder auf dem Rathause erhalten.

Da in den beiden Aemtern Stolpe und Schmolow die Musique pachtlos geworden, und solche wies derum anderweitig verpachtet werden soll; So wird solches bedruckt und gemacht, und können sich die Liebhaber und etwaige Pächter in Termino den 24ten Martii c. des Morgens um 10 Uhr, in dem Königl. Amte Stolpe melden und gemärtigen, daß mit dem Meistbliehenden contrahiert, und hiernächst dessfalls ein ordentlicher Contract errichtet werden soll.

In dem Intelligenz-Bogen sub No. 51 a. p. ist fund gemacht worden, wie eine gewisse adelliche Herrschaft gesonnen, ihre Güther, so zwischen Eicklin und Colberg, in denen sogenannten Haugen an der See-Cante, als besten Lage des Landes, mit hin auch zum Handel wohlf gesezen, künftigen Osten für Generals Pacht anzutheuen, und demjenigen der solche nach Cammer-Anschlag übernehmen, auch zur Caution ein Quartal pränumerieren wolle, jährlich ein Gehalt von 200 Rthlr. baar auszuwählen, und zum Transport selzer Sachen 50 Rthlr. zu schenken, auch den Justitiarium besonders zu salaritien sich er othen, woshalb und Termiu Licitacion auf den 17ten Febr. an-rahmet gewesen. Ob sich nun zwar in Termiu sowol als vorher verschiedne Liebhaber zur General-Pacht die er Güther nennet: So haben doch siebige, da wegen des vielen Regen-Wetters, und daher entstanden tiefen Acker, die Güther nicht in gehörigen Ausgängen zu nehmen gewesen, bisfmal noch nicht an jemanden überlossen werden können. Dohero die Herrschaft rezolvirt, diese General-Pachtung bis Trinitatis c. auszuweichen, damit unterdessen die Liebhaber dieser Güther Zeit und Gelegenheit haben mögen, sich derselben Beschaftigkeit hinzulängen zu erlangen, welches hierdurch nochmals belandt gemacht wird, und kann auch insonderheit das Haupt-Guth groß

gross Möllen, welches die Herrschaft bisher selbst in Administration gehabt, und wobey alles was vor ordentlichen Wirtschaft nöthig, samt co pielt-n Inventario am Biech und Saat, Korn, Acker, und Brauges rathe nach Berliner Art, die Brust und bis hierher Holländer und Schweller in Pacht gehabt, und die das zu gefordrige Stellung auf Hollandische Manier ganz neu gebauet, sowohl auf Ostein als Leinplatte nach gesunken anzutreten, als auch eine kleine Statery von frunkfischer Neapolitanischen Herden, gegen Bezahlung dabei gefasst werden, auch die Untere Pächter in ihren Contracten vor der Hand wohnen bis eben, daß solberes nicht ein General-Pächter der Güter lündig zu werden, geringfam Gelegenheit habe. Bei solchen Umständen würde gleichwohl die Herrschaft das erste Jahr 100 Rthlr. und die folgenden Jahre das volle Gehalt 200 Rthlr. auszahlen, nicht weniger den Justitiorium fest solarien. Dagegen aber der Kuprepreneur die Pension von denen Pächtern und baaren Gefälle der Unterhanten eincassire, und der Herrschaft bereden, auch die Meliorationes, so er in seinen Jahren frey hat, erwerben, sich nach seinen Gefallen und Nutzen halber, alles besser einrichten; weshalb sich die Liebhabere von nun an bey der Herrschaft, dem Herrn Major von Dam's zu Gross Möllen, nach Belieben selbst melden können.

### 7. Sachen so innerhalb Stettin verlorenen worden.

Es ist ein blauer Amalist aus einem Pittsbuer King, worinnen ein Wopen gestochen, färlich verloren gesangen; Wer etwa denselben findet, kan sich bey den Cammer-Landesleuten Herrn Albrecht melden, und einen guten Recompens sich versichern.

### 8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

In des Kaufmanns Johann Christ. Dohlen Concuru Creditorum zu Alten Stettin, ist vor E. lobso men Stadt Gerichte, secundus terminus licitationis auf den 15ten Martius c. anberahmet worden; Da kann in primo Termine diejenigen welche an dessen cedirten Vermögen eine Ansprache zu haben vermehnen, sio nicht gemeldet; So werden dieselben ihrer eigenen Angelegenheit nach, in diesem zwey Termine ihre Jura wahnehmend, dannik in tertio Termino liquidationis, die Liquidations-Commission völlig geschlossen, ad super prioritate erlangt werden können; Zu dem Ende sind dieselben des Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, im lobso men Stadt Gerichte einzufinden können.

### 9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Ad instantiam des Herrn Otto von Arnim auf Gerswinkel, sind alle diejenigen, welche an dem Mühl Mühle, eine gegündete Anforderung und Zusprud haben, gegen den 6ten April, a. c. Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königl. Uebermärkisch Ober-Gericht zu Trenckow, ein für allemahl, sub pena præclusi, ad liquidandum & versicandum edicitaliter citetur worden; welsches männlich hiedurch bestand gemahnet wird: gefaßt in dem ermelbten Termino diejenigen 200 Rthlr. welche der Müller Schatzach noch heraus bekommen kan, wenn keine Creditores sich anfinden möchten, an denselben haar verabsfolget werden sollen.

Da in des verstorbenen Krügers zu Gölzow, Jacob Dollmers Corcurs-Sache, zur Publication der Prioriter- und Distribution-Ueth, wie auch in Ausszählung der vorhandenen Gelder, terminus auf den 24ten Mart. a. c. angesetzt; So wird solches diemt öffentlich bestand gemacht, und werden Creditores, oder wer sonst hierbei zu interessieren vermeint, hiermit citetur, sub pena præclusi sich bemeldten Tages vor dem Königl. Amts in Gölzow zu stellen, und rechtlichen Verfahren zu gewährtigen.

Dem Publico wird hiermit bestand gemacht, daß des in Streow, einem Marggräflichen Dorfe, im Amte Wittenbrück, verstorbenen Prediger Matthias Giese, und dessen gleichfalls kurz nach ihm verstorbene Ehefrau Maria Giese, nach gelassene unbekannte Collateral-Erben, und alle die, welche einzige gegeißigte Amt- und Zusprude an derer beider Verstorbenen Besitzenschaft zu haben vermeinten, per publica proclama, wovon das eine in Stettin, das zweye in Pyritz, und das dritte in Schwedt affiziert ist, nach Ablauf des am 2ten Febr. c. præcisig gewesenen ersten Terminii, den 14ten Mart. und 11ten April. c. vor die Prinzipal- und Marggräfliche Cammer in Schwedt, und zwar in ultimo, sub pena præclusi et perpetui silentii vorbeihaben werden.

Zu Treptow an der Tollense, hat Herr Senator Homel, an dem dessigen Bürger und Niemer, Meissner Gen., 1 Stück Acker von 4 Schell, auf der schwarzen Eise, zwischen dem Amts- und Bürger Acker, Gens Acker delegeyn. Noch ein Ende Acker von 2 Schell Saat, nach dem Bruche hin, in der Mittelflaß, mit dem Schmidt Müller und Herrn Senator Premer dennochhart, verlaucht; Solte jemand wider diesen Kauf rechtmäßige Einwendung haben, so wird er sich innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts melden.

Der Herr Pastor Christian Friderich Eichstädt zu Herzprung, und dessen Eheleute, Frau Barbara Sophia Erckelen, verlaufen ihren zu Stargard auf der Klempinschen Wiese belegenen Ackerhof, die weisse Lille genannt, welchen die Frau Pastorin von ihrem seligen Vater, den Herren Ender ererbt, nebst einer auf dem Stargardschen Hause belegzen halbe Huße, an den Haussdorfer Meister Christian Giesen, erb und eigenthümlich; welches hiedurch befandt gemacht wird: Und haben alle, so an diesem verlaufenen Ackerhof und der halben Huße eine Ansprache zu haben vermeinten, sich innerhalb 14 Tagen bey dem Käufter Meister Giesen in Stargard zu melden, massen die Verlassung am nächsten Rechts Tage gesucht werden wird.

Der Herr Obrist-Lieutenant von Blanckensee, Erdherr auf Reichenbach, hat daseligen Anteil Guthes in Reichenbach, welches bishero der Herr von Bourgsdorf inne gehabt und besessen, an sich gesauft, und sollen die Kauf-Gelder instehenden Marien bezahlt werden: Diezigen alio, welche vor soldes verlaufenen Anteil Guthes, ex jure credit, oder sonst einige Ansprache zu haben vermeinten, seitem müssen sich noch vor Marien bey dem Gevollwähigten des Herrn Käufers, dem Herrn Lieutenant von Blanckensee, zu Schönwerder bey Arnswalde gelegen, melden, nachmals aber gewarnt, daß ihnen weiter keine Rechte und Antwort gegeben wird, sondern die Kauf-Gelder ausbezahlt werden sollen. So Königl. Verordnung nach hiedurch gehörig befandt gemacht wird.

Der Barbler Conr. Nyffens zu Jacobshagen, hat sein neues Haus am Markt, an den Grey- und Lehn-Schülken zu Schwanebeck, Herrn Peter Wietheen, die 300 Rthls. erblit verkaufet, und soll die Verlassung den 18ten April. a. c. gerüthlich geschehen; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch publicirt wird.

In Wangerin verlauft Herr Peter Kütecke, in allen drey Feldern eine halbe Huße Landes; Hätte nun jemand eine Ansprache an dieser verlaufenen Landung, selbiges kan sich innerhalb 14 Tagen bey dem Käufer melden, zweywegs nach diesem keiner mehr gehöret werden soll.

Es verlaufen Wormindire des seligen Schiffer Joachim Steckins nachgelassenen Kinder, deren sie der Oberstraße belegenes Haus zu Cammin, zum Westen ihrer Kapellen, an dem Bürger und Tobacchner Jacob Benno, erb und eigenthümlich; Nach ollerganßigster Königl. Verordnung wird also solches bestandt gemacht, und selbiges Haus dem Käufer auf zuläufigsten Östern überlassen werden; Wer nun hieran ein Räber-Recht zu haben vermeinet, kan sich zu denen Wormindirem melden.

Es wird hiemit notificirt, daß der Bürger und Kaufmann Herr Johann Jacob Frauendorf zu Uckersmünde, 1) an dem Herrn Präpositum Glavin daselbst 2) zwei Rücken Acker im Kamnickefelde, die Fuß Stücke genaunt, welche am Anklamischen Post-Weg an einander liegen. b) Einen Kamp Land zwischen dem Sarowenschen Mühlens Wege, worn das Mohr begriffen, Feldwerts zwischen dem Windmüller Giehoff, Stadtwerks zwischen der Cammerer Acker, und dem Dangier oben am Dürkinge-Ramp belegen. c) Einen Kamp Acker im Sieden-Helle, Stadtwerks am Schlüsselbrücke des Königl. Amts-Ackers, und nach dem Vogberg an der Cammerer Land belegen, und rinkümmer mit einem Graben eingeschlossen. d) Einen Kamp Acker hinter dem Herrn Clausdamm, Stadtwerks an der Rüden Acker, Casper Namius und an der Bürger-Wiese, Feldwerts am Busche belegen: Und e) drei Bügzen Landes, nebst einer kleinen Wiese am Rücken-Dick, zwischen Herrn Joachim Holtz und der Präpositur Acker und das Vorstößen Schmidtens Clever-Koppels innen belegen.

2) An dem Bürger und Schiffer Meister Johann Erwahl Ziegeler daselbst, eine Wiese im Uckersfelde, an der Nochowischen Trasse, bey Meister Krügern, Sen. und Uckermerts bey der Amt-Haus-Wiese belegen.

3) An dem Bürger und Königl. Postillon Nicolaus Schmidt, 1) ein Stück Acker auf dem Egelgenischen Wege nach der Stadt-Biegen, zwischen dem Bürger Edmund Matzelbergs Feldwerts und dem Kiecken-Acker Stadtwerks belegen. 2) Eine Clever-Koppel am Lipparischen Damm, zwischen dem Bürger Herrn Joachim Holtz und dem Kiecken-Dick Stadtwerks belegen. Und

4) An dem Bürger und Schiffer George Nölke, eine Wiese an den Gamlinschen Bähne belegen, hinter Meister Hellers Wiese, nügginner mit der Bähne und kleinen Graben umgeben, welche der Herr der genannt wird, verkaufet hat, und das Kauf-Geld gerüthlich bezahlet werden solle; Wer demnach an obbeschriebenen Stücken eine Ansprache zu machen vermeinet, berliefe hat sich a dero an binnen vier Wochen bey Stadt-Gerichts daselbst sub pena perpetui silentii zu melden.

Das auf der Altestadt Stolpe belegene, und bisher des Gregor. Dörings Witwe zugehörige Haus und Garten, ist dem Chirurgo Herrn Böckern gerüthlich addicirt, und sollen an demselben den 24ten Mart. a. c. vor und abgelösset werden; Wer nun daran ein Jus reale zu haben vermeinet, kan sich des Morgens um 10 Uhr im Königl. Amke Stolpe melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es ist David Martenens nachgelassene Witwe in Pölls entflossen, ihr Wohnhaus zu verkaufen, welches vor dem Hörsten-Thor, zwischen Joachim Böckern und dem Thorsdräber-Haus belegen, und mögt selbiges schon einen Käufer hat, mit welchen sie in einem westen Accord steht; Terminus ist auf den 23ten Mart. a. c. zu dessen Verlassung anzugesetzt; Wenn nun jemand eine Pratenien daran zu machen vermeinet, selbiges kan sich in vorbeschriebenen Termino des Morgens um 9 Uhr zu Haithause einfinden, seine Jura

mündlich

mündlich proponiren, und rückerlichen Bescheides erwarten, denn ferner wird er nicht gehörte, sondern gänglich präcludent werden.

Zu Stargard hat Meister Martin Lange, Bürger und Nachtmacher des alten Amtes, sein Antheil des Hauses auf dem Werber, an seines seligen Bruder Frauen, verwitweten Friedrich Langen, Johanna Maria Heiden verkaufet, und steht solches bevorstehenden Verlassungs-Tage, als den zogen huius zur Verlassung; Soite nur jemand daran einige Ansprache zu haben vermeinen, kan er sich alsdenn melden, so nicht, ibi hiedurch ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Seligen Johann Fischers nachgelassene Erben in Pößn, sind entschlossen, ihr Wohnhaus zu verkaufen, welches in der Mühlstrasse, zwischen David Weisfangs und Conrad Weisbergen Innen belegen; Terminus ist zur Verlassung angesetzt der 27ten Mart. c. damit wenn Creditores vorhanden, welche eine Prätention daran zu machen, können sich im präfizirten Termino, des Morgens um 9 Uhr zu Nahthause melden, ihre Documenta producieren, und richterlichen Bescheides erwarten ferner aber wird niemand gesöhret und angenommen, sondern gänzlich abgewiesen werden.

Des seligen Acoste Inspector, Herrn Simon David Kirchners nachgelassene Frau Witwe, hat ihre auf dem Kühlichen Felde habende Morgen Lände, in allen dreyen Feldern, an dem Bürger und Portuensmacher, Herrn Michael Schröder in Stargard, erb- und eigentümlich verkaufet; Hätte nun hieran jemand eine eingeübte Ansprache, so kan er sich am bevorstehenden Rechts-Tage melden, oder er hat hiendächst ein ewiges Stillschweigen zu gewähren.

Zu Eddelin verkaufet der Bürger Heinrich Krüger sein Haus und Garten, an dem Bürger Friederich Nadin, worüber der Contract den 17ten Martii c. gerichtlich ausgegeben werden soll; Wer also darwidert etwas einzutwerden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termino zu Nahthause melden, im vorherigen Gen aber der Präclusion gewidrigen.

Der Bürger und Schuster Meister Bürger zu Naugardien, hat seine daselbst vor dem Stargardschen Thore belegene Scheune an dem Herrn Cämmerer Kühl daselbst, um und für 47 Gr. Pommissch verkaufet; Welches Königl. allergnädigste Verordnung gemäß bekannt gemacht wird, und können sich diejenigen, so daran eine Ansprache zu haben vermeinen, innerhalb acht Tagen melden.

Nachdem der zwischen Amt. Noggen und Löbmen, wie auch dessen Ehefrau in puncto debiti, modo Relitionis eines Hauses, was bei dem Königlichen Königl. Hofgericht geschwiebe Proces so weit gedessen war, daß weil Belagte kein baares Geld aufzubringen vermögend gewesen, ad subbstitutionem des Hauses geschritten werden müssen; So wird solches zu jedermann seilen Kauf hiedurch öffentlich subbstituirt; Welches demnach soldes zu erlaufen Belieben haben, haben in Terminis von drei Monaten, davon der erste auf den 27ten Febr., der andere auf den 27ten Mart. und der dritte auf den 24ten April. präfiziert worden, vor dem Königl. Hofgericht zu erscheinen, auf dieses Haus gehörig zu blethen, und den Kauf zu vollenden, auch zu gewarnt, daß im letzten Termino soldes dem Meistbietenden zugeschlagen, und keiner deshalb weiter gehörte werden solle.

Der Schiffer Friederich Steckling zu Cammin, verkaufet sein in der Ober-Strasse daselbst, zwischen des Tobachschnitter Bestien, und des Baders Meister Sülows Häusern innen belegenes Wohnhaus, nebst Pertinentien, erb- und eigentümlich, an den Dresdner Meister Johann Scheindien; Wer nun ex jure sanguinis, crediti, hypotheca, servitutis, dominii, retractus, oder aus irgend einem andern Gründe eine Ansprache daran zu haben vermeinet, muß sic dinnen vier Wochen præcluviuslicher Frist, bey einem Ehren Magistrat der Stadt Cammin melden, und seine Jura deduciren, wodrigentfalls Käufer niemand weiter responsabilis seyn wird.

Der Königl. Notarius Herr Georg Philipp Klug in Stettin, verkaufet sein am Markt zu Cammin, neben des Goldschmiedes Herrn Schultzen und des Kaufmann Herrn Baffroes Wohnhäusern belegenes Eschhaus, nebst Buden, Garten, und übrigen Pertinentien, erb- und eigentümlich, an dem Schiffer Friederich Steckling daselbst; Wer nun ex jure sanguinis hypotheca, crediti, servitutis, dominii, retractus, oder aus irgend einem andern Gründe eine Ansprache daran zu haben vermeinet, muß sich innerhalb vier Wochen præcluviuslicher Frist, bey einem Ehren Magistrat der Stadt Cammin melden, und seine vermeintliche Jura deduciren, oder gewährigt seyn, daß er hiendächst nicht ferner gehörte werden solle.

## 10. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wenn jemand vorhanden, der eine gute Hand schrebet, und bereits bei Herrschaften gedienet hat, auch versteht, was zur Bedienung und Ausförlung eines Cavalliers vornöthen, und mit guten Arzefactis seines Wohlverhaltens verschen ist, ingleichen ollensfalls Caution maden kan, für allen Dingen aber teilt Säuer, auch kein Ausländer seyn, und Lust hat einer Herrschaft ferner als Laguey zu dienen, derselbe kan sieb bey dem Herrn Cämmerer Herren von Hagen, auf sein Gut Neuklin, eine viertel Meile von Pörrig belegen, melden, und die Condition vernehmen.

Es wird auf einem gewissen abelichen Guthe, zwischen Greiffenbagen und Bahn, eine tüchtige Hauss hälterin und Käthlein verlanget, welche besonder's das Essen vor der Herrschaft Lüd zu moden verstecken muss; Daferner nun dergleichen Person, welche hierzu tüchtig, bevorstehenden Ostern außer Dienst, und diese Condition annehmen will, dieselbe kan sich zu Greiffenbagen bey dem Bürgermeister Jahn melden, und hiwon nähere Nachricht bekommen.

Es wird ein Gerichts-Diener zu Schönfieß, welcher zugleich Gefangenmärther und schließen muss, verlanget, und kan derselbe, wenn er den Goss nicht ergeben, seinen vollkommenen Unterhalt finden.

## II. Personen so entlaufen.

Amt abgewichenen Montage, als den 15ten huius, hat zu Königsberg in der Neumarkt, der Knecht Christian Budac, welcher wegen begangenen Diebstahls bisher inhaftirt gesessen, Gelegenheit gefunden, zu echappieren: Es ist derselbe 33 Jahr alt, mittelmässiger Statur, etwas unterseicht, und von breiten Schultern, hat lange dunkelbraune Haare, und ist, so viel man weiß, mit einem blau-tudinen Camisol und dergleichen Futtertheide auch mit ein Paar alten bejerten ledernen Hosen und alten weiß-wollenen Strümpfen deckter gewesen. Tages darauf, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, ist selbst der desige Gerichts-Diener und Schlosser, Johann Friedreich Krahnmer, den welschen verbaenanter Inquisit gesessen, nebst Frau und Kindern unschärfer genordnet, und hat sich gleichfalls auf stückigen Fuß gesetzt. Dieser Mensch ist von mittelmässiger Statur, und obngefeßt 36 Jahr alt, hat schwärzbraune Haare, worinn er einen Schwanz gefesteten, vorn sehnlich ihm zwei Oberzähne, und über das linke Auge hat er eine kleine Narbe; er träget einen braun-tudinen Bruststuck, über denselben noch einen andern, rot weiß- und grün blümlicher Glas-nelnen Bruststuck, und noch über denselben ein Camisol von weiß- und lichtblau-gestreift Warp mit Erznein, und forme mit einem Lederschlag, auf beydien Seiten aber mit platten gelben Knöpfen. Es hat derselbe auch seine Frau bey sich, nebst einem Mägden von 14 Jahren, und zwey Kindern, als ein Mägden von 3 Jahren, und ein Kindlein von 6 Wochen. Ferner hat er nicht nur seine Bettken, sondern auch einige gerichtliche Pänder erhaschet und mit sich genommen. Wann nun die Personen sich an einem Orte solten betreten lassen, so wird die Gerichts-Obrigkeit dafessß respetive dienst und freundlich ersuchen, dieselben sofort arretiren zu lassen, und von ihrer Captur dem Magistrat zu Königsberg in der Neumarkt Nachricht zu erhalten, worauf dann dieselben gegen die gewöhnlichen Reversales abgeholet, auch die etwa aufgewandten Untosten erstattet werden sollen.

## 12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche zu Kagendorff in Vor-Pommern, werden ultimo Martii 200 Rthlr. abgegeben; Wer nun solche zinsbar aufnehmen will, und die dazu gehörige Sicherheit stellen kan, wird in dässiger Psare weitere Nachricht bievon eintheilen können.

Zu Bahn, liegen bey dem Wormunde der Crustischen Kinter, Gottlieb Wieglow, 34 Rthlr. welche gegen eine solche Hypothek auf Landung zinsbar ausgethan werden sollen; Ist nun jemand dergleichen Klein Capital benötigt, derselbe kan sich bey denselben melden und gewärtigen, daß gegen eine gerichtliche Obligation ihm mit der Dartheil gewissfahrt werden solle.

Bey der Sommersdorffischen und Grünzischen Kirche im Penzenstien Synodo, liegen 300 Rthlr. zum Ausleihen parat; Wer nun solche zinsbar aufnehmen willens, kan sich dafessß bei dem Prediger Eilensburg melden, er muß aber vorher alle nöthige Sicherheit stellen, und den Confess Eins Hochwürdigen Confessioni zu Stettin brydringen, widergenfalls seyn Sachen vergebens seyn wird.

## 13. Avertissements.

Da die ad instantiam einiger Mitglieder der gewesenen Edlinischen Jungfer-Heyraths, und Besgründis-Societät, besonder's derer Interessenten in Dölgard unter den 22ten Novembr. a. pr. ad Recescriptum vom 18ten Septembr. pr. veranlassete anderweitige Commission, wegen Untersuchung derer Rechnungen dolder Societät, auf abgeschaffeten Bericht wieder aufzuhoben, und diese per Judicata regulire Sache, der ferneren rechtlichen Verfügung der Königl. Regierung überlassen worden, auch weiter nichts übrig ist, als daß dientigen Interessenten, welche aus denen Quittungen mehr juzufürschein können, als herein net worden, den ihnen referirvten Reges mit dem Directore et Inspectoribus ausmachen, welche bereits durch die Intelligenz Nachrichten im Junii 1744. ihnen demandt gemacht, und mit Verfügung der Ausrednung, ihre Erklärung erforderet worden, welchergestalt sie die Sache abmachen wollen, welches doch bisher von ihnen nicht geschehn; zu auemehr aber auch dieser Punkt abgethan werden soll; So wird daju Terminus praeclausus auf den 20ten April präsigiert, in welchem die Interessenten, salze sie ihre dafessß habende Ansprache fort-

fortzusetzen gedenken, entweder persönlich oder durch Grußumäschte, bey der Commission in Stettin solches abmachen müssten. Uebrigens und so bald das in Trepolt ausstehende Güterboldfeste Capital, begrieben worden, soll die Distribution des Residu erfolgen. Signat. Stettin den 6ten Martii 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Regierungskanzlei.

Dennach Seine Königl. Majestät unterm 4ten Aprilis 1742, allergründigst anbefohlen haben, daß die zum Besten des Landes und der Manufakturen angebrückte Wollmarkte, als in Vorpommern, zu Stettin den 8ten Junii und 20ten Octbr. Anklam den 10 Junii und 18ten Octbr. Gollnow den 14ten Junii und 21ten Octbr. Trepolt an der Tollense den 18ten Junii und 15ten Octbr. In Hinter-Pommern: zu Stargard den 6ten Junii. Colberg den 21ten Junii und 15ten Octbr. Cammin den 27ten Junii und 17ten Octbr. Neu-Stettin den 2ten Julii und 25ten Octbr. und wenn obige Tage auf einen Sonn- oder Festtag einfallen, den Tag vorher. Ferner: zu Stolpe den Montag vor Petri Paulli, und Montag vor Simon Iuba. Schlawe den Mittwoch nach Johann, und den Tag vor Kreuz-Erhöhung. Lauenburg den Tag vor Jacobi, und den Tag vor Heiligabend; insfürstige besser als vorhin gelehren, observiert werden sollen; Als wird soldes zu jedermannlicher Wissenshaft nochmals fürst gemacht, damit sowi Kaufher als Verkäufer sich danaß gehörig achten, und leichtere ihre Wolle auf welche angeordnete Woll-Märkte zum Verkauf bringen, und bei Vermeldung der Confection ehe außerhalb der Provinz solde nicht, noch weniger aber gar außer Landes, bey der darauf gesetzter unschreiblicher Bestrafung, zu verfahren.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Nachdem aus denen Berichten derer Kreise und Städte, sonderlich in den Vor-Pommerschen Provinz, wahrgenommen worden, daß sowol an denen Orten, wo sich leider! das Websterben bisher geäußert, als auch wo solche noch nicht gewesen, sich bey dem Kindvieh auf denen jungen Blättern und Löder gefunden; so hat man nöthig erachtet, dem Publico zum Besten, nachstehendes Mittel, nodmahlen, ob es gleich bereits im Lande publicirt worden, bagean öffentlich durch die Intelligenz und Zeitung befandt zu machen. Es wird nemlich Salz in Menschen Urin aufgelsot, und hierin in Roth Quitten-Kerne zum Sbleim aufgelpot, womit die Zunge täglich zwepmahl, und gleich nachher mit gestossenem Urin gerieben wird, und wird dieses Mittel bey demjenigen Vieh, so schon wirklich Löder auf der Zunge hat, adhibiert. Wenn aber sich nur Blasen auf der Zunge befinden, müssen solche mit einem Fleisch gedreht, und das Haupt des Fleisches herunter gesogen werden, damit die Materie heraus laufe, wornächst diese gemachte Desinfektion mit vorgedachtem Mittel einigemahl gleichfalls gewahrt werden kan.

Königl. Preußisches Pommersches Collegium Sanitatis.

Bey Gelegenheit dessen, was einige an dem Collegio Philadelphico zu Edslin berechtigte Mit-Inserenten, sub dato Bellgard den 18ten Febr. c. denen Intelligenz-Nachrichten dieses Jahres sub No. 9, inferiren lassen, daß man mit Bewunderung erfahren, daß Herren Director und Inspectores dieses Collegii sich anmassen, in der ersten Continuation ihrer Nachrichten, einige Membra als excludire anzusehen, welsche doch, wie denselben notwendig erinnerlich seyn muß, bey vorgenommener so gar wesentlicher Versänderung dieses Instituti, daß sie willkürlig zwar, doch aber nicht simpliciter aussgetreten, sondern NB. mit Zurückforderung ihres Vertrages und Vorbehalt ihres Rechts an denselben, wann das Collegium, wie nach bisheriger Bekraftung und Administration ganz gewiß zu vermutthen, nicht bestehen würde. Want nun die in Contin. XI. benannte Membra sich der angeblichen Exclusion auf keine Weise würdig gemacht, als welches den erforderlichen Vertrag nicht nur jederzeit richtig eingefand, sondern auch zum Theil pränumerirt; so contradicieren sie solchem widerrechtlichem Verfahren derer Herren Directoris et Inspectorum, und protestiren darüber hemist auf das severalistisch und kräftigste, mit Versicherung, daß sie sich ihres Rechtes an dem Collegio, wegen des bereits geleisteten Vertrages, leineswegs degeben, sondern sich dasselbe auf alle Weise reservieren und eventualiter gegen alle Beinträchtigung hiedurch verwahren wollen; gesahlt sie denn auch bereit und willig sind, zu der sehr nöthigen und heilsamer Untersuchung, ihre Quotam einzuführen, so bald nur der oder diejenigen nahmenlich belautet gemacht seyn werden, welche die Besorgung der Sache zu des Collegii Verlust übernehmen wollen.

Dennach der Jahrmarkt zu Schivelbein mit dem Bellgardischen Markt auf einen Tag, nemlich den 20ten Martins c. gleich einsfällt; So macht der Magistrat zu Schivelbein denselben so daran gelezen, diermit bekannt, daß dasdiger Jahrmarkt vorher, nemlich den 17ten Martins c. auf Gerstand werde gehalten werden.

Zu Berwalde in Pommern, sind den 22ten dieses, drey fremde Basel-Schweine, bey etwas gefallenen Schne, ins Bellgardische Thor eingefommen, welche der Thorschreiber angehalten; Weil sich nun hiezu bis dato niemand angegeben, ob es war überall fund gemacht, so hat man dieses auch bledrich notisieren wollen: Wer dennach hieran Ansprache zu haben vermeint, und sich-dazu legitimieren kan, derselbe wolle sich mit skesten den dortigen Aecle-Inspector melden, welcher die Schweine in Futterung genommen, weil der Thorschrei er keine Stallung hat; Wenn es aber lange ausgezogen werden möchte, würde der Anlauf des hiezu dendrigsten Korns mit der Zeit hoch anlaufen.

Als Maria Schilden, gebürtig aus Neuen-Settin, für sechs Jahre einen Kasten in Cöslin bey der Frau Advocate Böckeln stehen lassen, und heimlich davon gegangen, den Schlüssel aber davon mitgenommen, daß man also nicht weiß, was in den Kästen vorhanden; So wird dem Publico dieses hiermit fund gemacht, und weil die Frau Böckeln diesen Kästen nicht länger bei sich stehen haben will; Als wird denjenigen, welche sich zu denen darin befindlichen Sachen legitimaten kan, fund gemacht, binnen vier Wochen, wosfern sie sich nicht selber wieder einfindet, zu melden oder zu gewarren, daß dem Meistbietenden solche verkaufet, und das dafür geleiste Geld denen Personen gegeben werden wird.

Es sind demn Leutnant von Lockstadt, auf kleinen Sabot, einige Original-Schriften abhängen gesammelt, nemlich eine Obligation auf 1500 Rthlr. welche auf des Herrn Majors von Lockstadts Guth im Lindenburgh, Naugardischen Kreises im Lande Dina eingetragen, die daro den roten Map 1745. Desgleichen ein Vergleich zwischen des Herrn Leutnants von Lockstadt, der Frau Hauptmannin von Lockstadt, und der Fräulein Schwester, sub dato Stargard den 10ten Decembr. 1738. vom Königl. Hofgericht. Nicht weniger des Herrn Leutengtons von Lockstadts Eheschließung mit seiner Frau Gemahlin, geborene Eols zeugen. Solchen nun jemand diese Urkunden zu Händen gebracht werden, wird dienstlich ersucht, solde gegen Empfang eines guten Recompenses, an dem Herrn Leutenant von Lockstadt, oder an dem Herrn Doctorn-Rath Deyl wieder einzuliefern; Auch wird jedermannlich verwarnt, auf vorbeschriebene Schriften niemanden etwas vorzuleihen, oder sonstien Credit darauf zu geben, sonsten er des Seinigen verüstig gehn wird.

### PLAN

Der von Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst privilegierten  
sechsten Lotterie, der Stadt Ernenburg im Herzogthum Cleve, von zweymahlhundert  
sechs und achtzig tausend Gulden holl. cour. Abgeschlossen den 12. Decembr. 1746.  
bestehend aus 20000. Loosen und 10044. Preisen und Prämien, also noch  
kein Null gegen einen Preis oder Prämie, vertheilt in 4. Classen:

als

Erste Classe 1 Rthlr. 2 Gr.			Zweyte Classe 1 Rthlr. 15 Gr.		
1 Preis von 3000 -	Gl. 3000		1 Preis von 4000 -	Gl. 4000	
1 a - 2000 -	2000		1 a - 2500 -	2500	
1 a - 1000 -	1000		1 a - 1500 -	1500	
2 a - 500 -	500		2 a - 1000 -	1000	
3 a - 200 -	200		3 a - 500 -	500	
5 a - 100 -	100		5 a - 300 -	300	
6 a - 75 -	75		6 a - 200 -	200	
10 a - 60 -	60		6 a - 100 -	100	
20 a - 25 -	25		20 a - 50 -	50	
40 a - 20 -	20		20 a - 40 -	40	
50 a - 15 -	15		40 a - 25 -	25	
125 a - 12 -	12		100 a - 18 -	18	
175 a - 8 -	8		200 a - 12 -	12	
500 a - 6 -	6		600 a - 10 -	10	
1000 a - 5 -	5		1000 a - 8 -	8	
2000 Preise betragen - -	Gl. 22560		2000 Preise betragen - -	Gl. 33500	
2 Präm. a 150 vor das erste und legte Los - -	300		2 Präm. a 175 vor das erste und legte Los - -	350	
2 Präm. a 150 vor u. nach die 3000. 300			2 Präm. a 175 vor u. nach die 4000. 350		
2 Präm. a 90 - - 2000. 180			2 Präm. a 100 - - 2500. 200		
2006 Preise und Prämien betragen Gl. 23340			2 Präm. a 80 - - 1500. 160		
			Dritte		
			2008 Preise und Prämien betragen Gl. 24560		

Dritte Classe 2 Mthlr. 17 Gr.			Vierte Classe 4 Mthlr. 8 Gr.		
I	Preis von	Gl.	I	Preis von	Gl.
I	6000	-	1	18000	-
I	4000	-	I	10000	-
I	2000	-	I	6000	-
2	1000	-	2	3000	-
3	500	-	5	2000	-
4	200	-	10	1000	-
8	100	-	20	500	-
20	75	-	30	200	-
30	50	-	40	100	-
50	40	-	70	75	-
80	30	-	80	50	-
100	25	-	200	40	-
200	18	-	2000	30	-
500	15	-	1000	25	-
1000	14	-	2500	20	-
		14000			50000
2000 Preise betragen - - - Gl. 52100			4000 Preise betragen - - - Gl. 170700		
2 Präm. a 200 vor das erste und letzte Los 400			2 Präm. a 400 vor das erste und letzte Los 800		
2 - a 200 vor u. nach der 6000, 400			2 Präm. a 400 vor u. nach die 18000, 800		
2 - a 160 - - - 4000, 320			2 - a 300 - - - 10000, 600		
2 - a 100 - - - 2000, 200			2 - a 200 - - - 6000, 400		
			4 - a 120 - - - 3000, 480		
			10 - a 90 - - - 2000, 900		
2008 Preise und Prämien betragen Gl. 53420			4022 Preise und Prämien betragen Gl. 174680		

## Tafel dieser Lotterie.

Classe.	Loose.	Fournissement.	Empfang.	Ausgabe.	Preise und Prämien.
1	20000	-	Gl. 2,	Gl. 40000	-
2	18000	-	3-	54000	-
3	16000	-	5-	80000	-
4	14000	-	8-	112000	-

Ufso jedes Los

Gl. 18

Gl. 286000

Gl. 286000

10044

Der Einsatz in dieser Lotterie ist in der ersten Classe 2 Gulden, in der zweyten 3 Gulden, in der dritten 5 Gulden, und in der vierten oder letzten Classe 8 Gulden, also zusammen 18 Gulden, alles geschriften nach Holländischem Courant-Geld. Alle Lose sollen unterschieden seyn, durch Abraham Eöller, Director, oder durch Johanna Henrich Borghercz, Schessen und Rentmeister althier, als Mit-Director dieser Lotterie, und sollen diese Lose zu bekommen seyn, den Vorgemeldeten zu Granenburg, wie auch in denen vornehmsten Kauf- und Handels-Städten bey denen Collectoren und Commissionären, die dazu autorisirkt. Die Collecte soll geschlossen werden auf den Montag den 10ten April. 1747, und dieziehung der ersten Classe precise geschehen auf den Montag den 8ten May auf dem Rathause althier durch 2. Waisen-Kinder, in Gegenwart und unter Aufsicht eines Hoch- und Wohlesleben achtbaren Magistrats dieser Stadt, und deren Interessenten, die sich nach Willen haben einfinden können. Die Ziehung der zweyten, dritten und vierten Classe, werden gleichfalls precise gezogen von 5, in 5. Wochen zu rechnen vom ersten Ziehungs-Tag jeder Classe. Auf den ersten Ziehungs-Tag sollen die 20000 Lose zugleich, wie gebräuchlich, in die Büchse gethan, und dagegen 2006 Preise und Prämien ausgezogen werden, und so verfolglich gegen die übrig geschiebene Nummern die Preise und Prämien der 2ten, 3ten und 4ten Classe. Alle gezogene Preise, Prämien und Rallen sollen täglich durch den Druck behant gemacht werden, und die Listen bey denen Collectoren

zu bekommen seyn, worin ein jeder seine Nummer mit dem darauf gesallenen Preis, Prämie oder Null, es sei früh oder spät, finden kan. Alle Gewinnste sollen richtig bezahlet werden 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe unter vorheriger Docourirung von 10 pro Cent an dem Ort, wo die Loose eingezogen sind. Die Verwechslung der nicht heraus genommenen Loose muss zum alleräussersten des Freytags vor Ziehung jeder Classe bey Verlust des Loses geschehen. Die geschriebenen Listen sollen von denen Depuriren des Magistrats unterschrieben, und ihre Namen unter der gedruckten Listen gesetzt werden. NB. Man kan auf einmal die 18 Gulden zugleich fourniren, um also die Nachlässigkeit der Verwechslung vorzukommen, und sollen auf die Loose, die in der item, zten oder zwenzt Classe heraus kommen, rechnaret werden, dasjenige, so zu viel fourniert ist. NB. Die Billets von obiger Lotterie sind in dem Acanthischen Post-Hause zu haben, wofür auch denjenigen, so die Loose daher genommen, die freye Ziehung-Bogen, nach der Ziehung einer jeden Classe communicirt werden können.

Direciores und Inspectores Collegii Philadelphiæ zu Eösslin, haben in dem Intelligenz-Bogen's. c. sub No. 9. Art. 15. wahrgenommen, daß die Mit-Interessenten zu Belgard falsche, injurieuse, und dem ganzen Collegio schädliche Dinge inseriren lassen, wozu sie nichts anders verleiht hat, als die Stiche, da sie den Proces wider das Collegium bei E. Königl. Hochpreislichen Regierung, wegen impatrierten eigenmächtigen Veränderung des Periodi vertrieben, auch ihre Saude so übel conditioniret befunden haben, daß sie sich nicht getraut die Appellation zu ergreifen. Es wird verhörsentlichlein im Membrum an solcher Aufzeichnung und höchstvortheiligen Collectirung, wie auch falchene Blame Theil nehmen; Denn daß 1.) die Belgarder sich beschweren, wie sie nicht wüssten, wie es mit denen Rechnungen von Einnahme und Ausgabe steht, daran sind sie selbst schuld, indem sie auf einen halbjährigen General-Conventen niemalen erschienen, woraus sich dann 2.) die grobe Imputation, als ob Director und Inspectores auf denen versessnen General-Conventen, auf Joachim a. p. und Lichtenfels, die Register vorzulegen diffidieret hätten, als offensbar falsch sich in Lage leget, mafsen Director und Inspectores auf beiden halbjährigen General-Conventen, laut derer Urkunde, nebst deren Protocollorum, bis auf den späteren Abend gewarret, ob einige Membra erscheinen, und die Register halten wollten. Nach übler wurde es ablaufen, wann sie ohne einzige wahre Ursache eine Commission extraordinarien, und daju, denen scharfer Königlichen Edictis zuwider, eine Collecte von denen Membris zusammenbringen wolten. Nach übler würde es ablaufen, wann 4.) die Belgarder die allernächstigsten confirmiten Anthalten über einen Haufen werfen, einen Rendanten mit einem jährlichen Salario von 50 bis 60 Rthlr. constituierten, ihm bey Bezahlung eines jeden Sterbfalles à 5 bis 50 Cent von dem Beneficio accordieren, die Erwählung derselben nur 4 alten Membris überlassen, alle 3 Jahr einen neuen segen, und Directorem und Inspectores ablegen wolten. So, es wäre was entzieglicht, wann die Belgarder sich unterstünden, die Membris von dem weitern Beitrage abzunahmen, und von einer gänzlichen Aufhebung des Collegii zu schwagen. Wenn die Belgarder vormeyneten, mit Recht bestehen zu können, so hätten sie die Vorsteher des Collegii, coram judice competente ordentlich sollen delangen, und noch einmal so thün seyn als sie schon gewesen, wosüber sie auch sachäßig geworden wören; Nicht aber trachten, durch die Intelligenz die Membris aufzuhexen und zu provooken, als womit sie nur den Beitrug zu sichern, und das Collegium zu gerüchten suchen, ohn Nachthunen, wie dadurch so viele 100 und das Jhrig mühten gebraucht werden, welsches doch sammt dem Emolumens des Erhaltung des Collegii erhalten würde. Der Belgarder Project wäre was neues, impracticables und dem allernächstigsten Privilegio zuwidderwendes Werk, wornach sie selbst eine Societät aufzrichen mögen, wenn sie darüber Privilegium erhalten könnten, welches aber nimmer geschehen wird. Mit dem Eösslinischen allernächstigsten Privilegio könnte ihc selftames Project sich nicht bedecken; denn das ging nur auf die Eösslinischen Anstalten, welche auch in Kraft derselben von E. Königl. Hochpreislichen Regierung unfehlbar, wie bisher bestehen, und davon die Belgarder selstens ein Exemplar in Händen haben, schon würden maintentiret, und zu den gänzlichsten Nutzen des Collegii intendirten Unternehmungen nicht lehren, da nicht allein die Belgarder wegen dieses auf eine offensbare Aufzeichnung hinauslaufenden Werks, an gehörigem Orte belangt, sondern auch, wosfern sie ihren Beitrug bei Sterbfällen und Zahrt-Gelde (womit sie schon seit 1744 ausgeblieben) nicht solebt thun, denen Anstalten nach, sofort excludiret werden sollen, als womit man währenden Processus, so sie ganz unrichtig Weise mit dem Collegio aus Gefangen, aber endlich darin gänzlich succumbiret, Anstand gehabt. Es ist eine schlechte Folge, wann die Belgarder sagen, weil sie nicht wüsken, wie es mit denen Rechnungen von Einnahme und Ausgabe standen, ergo schaue das Collegium in Verfall zu gerathen; denn am ersteren sind sie selbst schuld, da sie auf feinen General-Convent erschienen, von dem andern aber würden rechtsschaffne Membra garß anders urtheilen, indem sie ja täglich gewahr werden, daß die Beneficia denen Witwen und Waisen richtig ausgetheilt werden, wenn die Membra mit dem Beitrage fleißig sind. Bei dieser Gelegenheit wollen Director und Inspector Collegii ihren sämtlichen Membris und Expectantibus melden, daß das 1742 den 6ten Novemb're ergangene Project, von Ablösung des Periodi und Verminderung des Beitrages, von E. Königl. Hochpreislichen Regierung, als welcher autoritate Privilegiū Regii die Manutenirung dieses Collegii zuständig

wäre approbiert und confirmirt, die Belgarde aber gänzlich abgewiesen worden. Folglich kan und wird sich dieses Collegium, unter Gottes Segen, saron mainteniren und bestehen, indem ist der Betrag erschwinglich, und das Emolumen demnach considerabel genug ist. Denn jetzt können es die Membra ausschalten, und ein jegliches Membrium den Zweck der Philadelphie, nicht allein in Absicht auf das Ganze, sondern auch in Ansicht auf sich selbst erhalten. Wannhero niemand Bedenken tragen würde, entweder in dem Collegio als in Membrium sich zu conservieren, oder als ein Expectant dem Collegio beyzutreten. Directore und Inspectores wollen demnach rechtsoffene Membra wohlmeynend angerathen haben, sich mit den Belgarden wegen ihrer sehr übeln Absichten, so nichts als eine pure Rache zum Grunde hat; itt der That aber die Umrustung des Collegii in sich fassen, ja die Einkünft und die Beneficia selbst auf das Neuerste schwächen, keinesweges einz noch sich von solchen Leuten, die einer ganzen Societät nicht präjudicieren können, und schon einmal mit ihrem unanlichen Proesse übel angelaufen sind, versöhnen lassen.

Die Witwe Soddis, zu Stargard in der Schusterstraße wohnende, thut hierdurch allen, insbesondere des nien Südmänner, welche verfiedene Sachen, als Kleidung, Leinen und dergleichen, schon seynd vielen Jahren bey ihr verzeugt haben, zu wissen, daß sie die Pfänder nicht länger halten kan, diejenigen, welche ders gleichen Pfänder, entweder selbst oder durch andere bey ihr verzeugt, a dato bis Ostern, solche erquidben, oder gewährten sollen, daß sie alle Pfänder veräußern, sich mit Capital und Zinsen, so gut sie kan, davon bezahlt machen, und lehnen vor seine Pfänder weiter responsible seyn molle.

Es hat sich vor Martini a. p. in die Stadt zu Cöslia, nahe bei Beertalde in Hinter-Hommern gelegen, ein ausgewachsenes weisses Vorg-Schwein gefunden, so ganz mager gewesen, und sich gar nicht in der Mass, worin es noch gehet, zunehmen wollen; Da nun noch aller gefeierten Kundmachung entgegen sich keiner zu solchem Schweine gefunden, so wird solches hierdurch fund gemacht, damit der Eigenthümer solches in Cöslia bey dem Herrn Pastore Hencken meleben, und gegen Entstaltung der Unkosten soldes an sich nehmen möge; kan sich aber a dato innerhalb 14 Tagen keiner gehörig dazu legitimiren, so soll das Schwein an die Armen gegeben werden.

### Biertaxe.

	Mtl.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Donne	2	1	
das Quart	1	1	
Stettinisch ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Donne	1	12	
das Quart	1	9	
auf Bouteillen bezogen	1	10	
Weizenbier, die halbe Donne	1	12	
das Quart	1	9	
auf Bouteillen	1	10	

### Brodtaxe.

Für 2. Pf. Semmel	Pfund	Loth	Quent.
3. Pf. dito	7	3	
6. Pf. dito	11	2	
Für 3. Pf. schön Roggenbrot	20	1	3
6. Pf. dito	1	8	2
1. Gr. dito	2	16	1 1/2
Für 6. Pf. Haussackenbrot	1	13	3
1. Gr. dito	2	27	2
2. Gr. dito	5	23	

### Fleischtaxe.

Kindfleisch	Pfund	Gr.	Pf.
Kalbfleisch	1	1	2
Dammelmefleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	2
	1	1	5

### Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Februar, sind allhier ankommen 29 Schiffe. Vom zarten Jahr bis den 8ten Mart, aber sind keine Schiffe weiter ankommen.

### Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1ten bis den 8ten Mart. 1747. Vom Anfang dieses Jahres, bis den 1ten Mart, sind allhier abgangen 8 Schiffe.

Nam. 9. Joh. Jahnholz, dessen Schiff Maria, nach Lübeck mit Loback und Holz.

10. Michael Blanck, dessen Schiff Joh. und Anna, nach Königsberg mit Salz.

10. Summa derer bis den 8ten Mart, allhier abgegangenen Schiffe.

### An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 8ten Mart. 1747.

	Winspel	Schiffel
Weizen	9.	19.
Roggen	55.	8.
Gerste	86.	23.
Malz		
Hader	4.	1.
Erdsen		8.
Unschweisen		
	Summa	156.
		xx.

### 14. Wölter

\*) 14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 3ten bis den 10ten Mart. 1747.

	Wolle, der Stein	Weizen, der Wizsp.	Moggen, der Wizsp.	Berste, der Wizsp.	Wals, der Wizsp.	Dader, der Wizsp.	Erbsen, der Wizsp.	Budweiss, der Wizsp.	Hopfen der Wizsp.
Sz									
Stettin	4 R. 10 gr.	29 R. 33 R.	21 R.	18 R. 19 R.	24 R.	15 R.	22 R.	24 R.	17 R.
Gencun		32 R.	22 R.	22 R.	23 R.	16 R.			
Neuwarp			20 R.	21 R.	24 R.				24 R.
Pöhl	ist nichts	zur Stadt	gebracht.						
Uckerlinde		28 R.	20 R.	23 R.	24 R.	16 R.	26 R.		
Anciaml d. l. St.	2 R. 4 gr.	27 R. 28 R.	19 R.	21 R. 22 R.	24 R.	16 R.	24 R.		19 R.
Wasewalt d. l. S.	2 R.	31 R.	21 R.	21 R.	22 R.	16 R.			
Usedom		26 R.	20 R.	20 R.	20 R.	14 R.	24 R.		
Demmin d. l. St.		30 R.	20 R.	21 R.	21 R.	14 R.	23 R.		
Treptow an der L.									
Se, der l. St.	1 R. 6 gr.	27 R.	17 R.	20 R.	24 R.	14 R.	20 R.		16 R.
Qarz	4 R. 6 gr.	32 R.	22 R.	20 R.	24 R.	17 R.	36 R.		18 R.
Grefenbagen		32 R.	22 R.	22 R.	24 R.	16 R.	36 R.		
Jacobshagen	Hat	nichts	eingesandt						
Giddidoro		36 R.	14 R.	24 R.					
Gollnow		26 R.	22 R.	18 R.					
Wollin		30 R.	18 R.	19 R.	24 R.	17 R.	24 R.		
Greifenberg	Hat	nichts	eingesandt	so wie es	bisher	recht sehr	seitens	geschiehet	Rappot
Treptow an der L.	Hat	nichts	eingesandt	und erfolgen	bisher	ebenfalls	die aller	seltesten	16 R.
Cammin	3 R. 8 gr.	32 R.	18 R.	18 R.	20 R.		24 R.		
Colberg		31 R. 8 gr.	22 R.	17 R.		13 R.	25 R.		36 R.
der leichte Stein		32 R.	21 R.	20 R.	24 R.		32 R.	19 R.	22 R.
Dannin		31 R.	20 R. 12 g.	21 R.		14 R.			
Stargard									
Wangerin		36 R.	22 R.	18 R.		16 R.	32 R.		
Labes			21 R.	17 R.		14 R.	28 R.		
Tempelburg	4 R.	20 R.	36 R.	23 R.	20 R.	18 R.			14 R.
Krepenwalde			leb' selken	jeiner Ob	liegenheit	sich zu er	inner und	hat auch	einge
Pratz		32 R.	22 R.	20 R.		18 R.	36 R.		
Bahn		32 R.	22 R.	22 R.		15 R.	26 R.		
Massow		34 R.	22 R.	24 R.	24 R.	20 R.	32 R.		
Daber			22 R.	22 R.		20 R.	32 R.		
Haugardten	Hat	nichts	eingesandt	und ist ei	nes derje	ingenOrts	so denen	Verord	sehr sel
Matthe			22 R.			28 R.			
Zanow		32 R.	24 R.	19 R.		14 R.	24 R.		
Edelin		32 R.	22 R.	20 R.		14 R.	25 R.		
Wolzin	4 R.	40 R.	24 R.	21 R.	22 R.	14 R.	30 R.		24 R.
Neustettin	4 R.	40 R.	26 R.	20 R.	24 R.	16 R.	36 R.	48 R.	16 R.
Brewalde	3 R. 18 g.	36 R.	24 R.	22 R.	26 R.	16 R.	32 R.	20 R.	32 R.
Belgardt	4 R.	28 R.	22 R.	18 R.	24 R.	14 R.	36 R.	44 R.	16 R.
Regenwalde		36 R.	22 R.	18 R.	20 R.	19 R.	32 R.		
Edelin		32 R.	24 R.	29 R.		13 R.	24 R.		16 R.
Hügentalde			26 R.	18 R. 16 g.			26 R.	16 R.	
Buditz	3 R. 12 g.	40 R.	26 R.	20 R.	20 R.	16 R.	26 R.	16 R.	12 R.
Nummelsburg	Hat	nichts	eingesandt						
Schlawe d. l. S.		36 R.	22 R.	19 R.		12 R.			
Stolpe		32 R.	23 R. 6 gr.	20 R.		12 R.			
Kauenburg		32 R.	24 R.	20 R.	22 R.	13 R.	32 R.		

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.